

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3895G

Neue Gemeindeorganisation Allschwil

Bericht an den Einwohnerrat
vom 19. Oktober 2016,
überarbeitete Version nach der Sitzung
der Kommission mit der GP und dem GV a.i.
vom 12. Dezember 2016

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Handlungsempfehlungen zur Gemeindeorganisation	3
3. Grundsatzentscheide des Gemeinderats	5
4. Politische Entscheide und Umsetzung der Beschlüsse	6
5. Weitere kleine Anpassungen im VOR	7
6. Antrag	7

Beilagen

- Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)
- Synopse zum Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)

1. Ausgangslage

Im Juni 2015 hat der Gemeinderat Allschwil beschlossen, eine Gemeindeentwicklung mit zwei Teilprojekten in die Wege zu leiten. Im ersten Teilprojekt soll die Gemeindeorganisation überprüft und reformiert werden. Im Rahmen des zweiten Teilprojekts soll ein Leitbild entwickelt werden. Mit der Leitung des Gesamtprojekts und der beiden Teilprojekte wurde die Hochschule Luzern - Wirtschaft beauftragt.

Im Februar 2016 haben die beiden Projektleiter dem Einwohnerrat einen Bericht präsentiert. Im ersten Bericht wurden die Ergebnisse der Analyse der Gemeindeorganisation mit konkreten Handlungsempfehlungen vorgestellt. Dabei wurde festgehalten, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen beim Gemeinderat liegt. Der zweite Bericht fasste die Ergebnisse der Situationsanalyse der Gemeinde Allschwil zusammen. Die Situationsanalyse bildet die Grundlage für die Leitbildentwicklung. Der Einwohnerrat hat von den beiden Berichten Kenntnis genommen und dem Antrag für einen Kredit für die Leitbildentwicklung zugestimmt.

In den letzten Monaten hat sich der neu konstituierte Gemeinderat an mehreren Sitzungen mit der Gemeindeorganisation befasst und am 7. September 2016 eine Reihe von Grundsatzentscheiden gefällt. Im Folgenden werden nochmals die Handlungsempfehlungen zur Gemeindeorganisation zusammengefasst und die Grundsatzentscheide des Gemeinderats zur neuen Gemeindeorganisation dargestellt.

Da es sich beim Leitbildprozess um ein separates Teilprojekt handelt, wird darauf in diesem Bericht nicht eingegangen. Die Ergebnisse des Leitbildprozesses werden dem Einwohnerrat Ende 2016 vorgestellt.

2. Handlungsempfehlungen zur Gemeindeorganisation

Die Analyse der Gemeindeorganisation basierte unter anderem auf acht qualitativen Interviews mit ausgewählten Vertreterinnen / Vertretern des Einwohnerrats, des Gemeinderats und der Hauptabteilungsleiter. Gestützt auf diese Analyse wurden Handlungsempfehlungen für die drei Ebenen Einwohnerrat, Gemeinderat und Verwaltung formuliert.

Auf die Handlungsempfehlungen zum Einwohnerrat wird an dieser Stelle nicht mehr eingegangen. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt bei den Fraktionen des Einwohnerrats. Diese haben sich in der Zwischenzeit zu mehreren Workshops getroffen und Lösungsansätze erarbeitet.

a. Gemeinderat: Ergebnisse der Analyse und Handlungsempfehlungen

Die Analyse der Ist-Situation zum Gemeinderat ergab folgende Ergebnisse:

- Der Gemeinderat ist zu stark operativ tätig, er führt zu wenig strategisch.
- Die Trennung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zwischen Gemeinderat und Verwaltung ist unklar.

- Die Gemeinderatsmitglieder verstehen sich zuerst als Departementsvorstehende, erst dann als Kollegialbehörde. Es herrscht ein "Gärtli-Denken".
- Die Funktion der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers führt dazu, dass die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter zwei Vorgesetzte haben.

Gestützt auf diese Ergebnisse wurden die folgenden Handlungsempfehlungen formuliert:

- Die Doppelrolle von Gemeinderat und Departementsvorstehenden soll hinterfragt werden. Es soll die Einführung eines neuen Gemeindeführungsmodells geprüft werden.
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Gemeinderats und der Verwaltung sollen analysiert und klarer definiert werden.
- Es soll ein strategisches Planungs- und Controlling-System eingeführt werden.

b. Verwaltung: Ergebnisse der Analyse und Handlungsempfehlungen

Die Analyse der Ist-Situation der Verwaltung ergab folgende Ergebnisse:

- Die Rolle der Gemeindeverwalterin, des Gemeindeverwalters ist aufgrund der Doppelunterstellung der Hauptabteilungsleitungen unklar und schwierig.
- Das Gremium der Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter funktioniert zu wenig als Team, es gibt ein "Gärtlidenken«.
- Die Zuordnung der Aufgaben zu den einzelnen Departementen sollte überprüft werden.
- Die Prozesse sind zu wenig definiert und standardisiert.

Zur Organisation der Verwaltung wurden die folgenden Handlungsempfehlungen formuliert:

- Die Zahl der Hauptabteilungen und die Zuordnung der Abteilungen und Aufgaben zu den einzelnen Departementen sollen überprüft werden.
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Gemeinderat, Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter und Verwaltung müssen geklärt werden.
- Das Gremium der Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter soll gestärkt werden und die Funktion einer Geschäftsleitung übernehmen.
- Es soll ein Prozess- und Projektmanagement eingeführt werden.

3. Grundsatzentscheide des Gemeinderats

An seiner Sitzung vom 7. September 2016 hat der Gemeinderat von Allschwil die folgenden Grundsatzentscheide gefällt:

- Die bisherige Departementsstruktur wird aufgegeben und es wird das Geschäftsführermodell mit Ressorts eingeführt. Die Frage, welche Ressorts es konkret geben soll, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.
- Die Gemeindeverwalterin / der Gemeindeverwalter wird neu als Leiterin / Leiter der Gemeindeverwaltung bezeichnet. Sie bzw. er übernimmt im Auftrag des Gemeinderats die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Gemeindeverwaltung, führt die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, überwacht die Geschäftstätigkeit der Verwaltung und unterstützt den Gemeinderat in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Leiterin, der Leiter der Gemeindeverwaltung trifft alle operativen Entscheidungen, die nicht einer über- oder nachgeordneten Organisationseinheit übertragen sind.

- Die unklare Rollenverteilung zwischen den Departementsvorstehenden und der Leitung der Gemeindeverwaltung entfällt.
- Die Zahl der Hauptabteilungen wird von sieben auf die folgenden fünf Hauptabteilungen, die neu als Bereiche bezeichnet werden, reduziert:
 - Soziale Dienste - Gesundheit
 - Bildung – Erziehung – Kultur
 - Finanzen – Steuern
 - Bau – Raumplanung – Umwelt
 - Zentrale Dienste – Einwohnerdienste – Sicherheit

Bei den Bezeichnungen der Bereiche handelt es sich um Arbeitstitel. Die definitiven Bezeichnungen werden zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.

- Die Rolle der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter wird aufgewertet. Sie führen ihre Bereiche und bilden zusammen mit der Leitung der Gemeindeverwaltung und unter deren Führung die Geschäftsleitung.
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Gemeinderat, Leitung der Gemeindeverwaltung, Bereichsleitern und Geschäftsleitung werden geklärt.
- Es soll ein Prozess- und Projektmanagement eingeführt werden.
- Das neue Gemeindeführungsmodell und die Reorganisation der Verwaltung sollen auf den 1. Juli 2017 in Kraft treten.

4. Politische Entscheide und Umsetzung der Beschlüsse

Damit die neue Gemeindeorganisation in Kraft treten kann, sind folgende politische Entscheidungen notwendig:

- Die Auflösung der Departementsstruktur und die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells machen eine Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements (Art. 14 und Art. 24 ff) notwendig. Die Kompetenz dafür liegt beim Einwohnerrat.
- Die Reorganisation der Verwaltung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Voraussetzung dafür ist die Revision der Verordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats (Geschäftsordnung des Gemeinderats).

Die Grundlagen für die Umsetzung der Grundsatzentscheide des Gemeinderats werden durch eine Projektgruppe unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin erarbeitet. Die Projektgruppe übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Sie erarbeitet einen Vorschlag für die Revision der Verordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats erarbeiten;
- prüft, ob Finanz- und Leistungsverordnung (FiLO), weitere Verordnungen und/ oder Reglemente angepasst werden müssen;
- entwickelt Kriterien und einen Vorschlag für die Ressortbildung im Gemeinderat;
- klärt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Ebenen Gemeinderat, Leitung Gemeindeverwaltung, Geschäftsleitung und Bereichsleiter;
- prüft die Notwendigkeit von Anpassungen in der Feinstruktur der Bereiche in der Gemeindeverwaltung.

5. Weitere kleine Anpassungen im VOR

Da es ohnehin zu Anpassungen des Verwaltungs- und Organisationseglements kommt, kann in dieser Teilrevision auch noch in den §§ 6, 8, 9 und 30 jeweils der Begriff der Vormundschaftsbehörde ersatzlos gestrichen werden. Die Vormundschaftsbehörde ist seit dem 1. Januar 2013 von Bundesrechts wegen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ersetzt worden. Die KESB Leimental ist eine gemeinsame Behörde von Allschwil, Schönenbuch und den Baselbieter Gemeinden des Leimentals. Rechtsgrundlage dieser Behörde ist eine Vereinbarung zwischen den genannten Gemeinden.

Ebenso kann in § 16 der Begriff „Schulpflege“ durch den Begriff „Schulräte“ ersetzt werden gemäss Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616), dies gemäss des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 6.6.2002 (Inkraftsetzung auf 1.8.2003). Mit Einwohnerratsbeschluss vom 15.11.2006 wurden die Begriffe „Schulpflege“ bzw. „Ortsschulpflege“ gemäss Bildungsgesetz des Kantons in „Schulräte“ umbenannt und die Musikschule erhielt ebenfalls einen Schulrat.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Vom Bericht des Gemeinderats zur Einführung einer neuen Gemeindeorganisation wird Kenntnis genommen.
2. Der Teilrevision (§§ 6, 8, 9, 14, 16, 24ff. und 30) des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998 (Stand 01.01.2007) wird zugestimmt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin: Verwalter a.i.:

Nicole Nüssli-Kaiser Albert Schnyder

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 21. Oktober 1998

VERWALTUNGS- UND ORGANISATI- ONSREGLEMENT (VOR) der Einwohnergemeinde Allschwil

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§	1 Zweck.....	4
§	2 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit.....	4
§	3 Information, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung.....	4
§	4 Geschäftsbericht.....	4
§	4 ^{bis} Tätigkeitsbericht weiterer Behörden und des Wahlbüros	4
§	5 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 119 GemG)	5
B.	GEMEINDEBEHÖRDEN	5
I.	Allgemeines	5
§	6 Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden.....	5
§	7 Anhörungs- und Antragsrecht.....	5
§	8 Besondere Kompetenzen	5
§	9 Protokollführung (§ 16 Abs. 2 GemG).....	6
II.	Der Einwohnerrat.....	6
§	10 Aufgaben und Befugnisse (§ 115 i.V. mit § 47 Abs. 2 GemG).....	6
§	11 Geschäftsreglement (§ 117 GemG).....	7
III.	Der Gemeinderat (§§ 70 - 83 GemG)	7
§	12 Gesamtbehörde.....	7
§	13 Aufgaben.....	7
§	14 Führung der Verwaltung	8
§	15 Aufsichtsfunktion (§ 40 GemG).....	8
IV.	Die übrigen Exekutivbehörden der Einwohnergemeinde	8
§	16 Schulpflegen (§ 91 GemG).....	8
§	17 Sozialhilfebehörde (§ 92 GemG)	9
§	18	9
V.	Hilfsorgane und Kommissionen (§§ 104, 106 GemG)	9
§	19 Kommissionen des Einwohnerrates.....	9
§	20 Kommissionen des Gemeinderates	9
§	21 Wahlbüros (§ 8 GO, § 106 GemG)	9
C.	DIE GEMEINDEVERWALTUNG	10
I.	Allgemeines	10
§	22 Allgemeine Grundsätze (§ 40 GemG).....	10
§	23 Controlling	10
II.	Organisation	10
§	24 Struktur.....	10
§	25 Bereiche	10
§	25 ^{bis} Geschäftsleitung.....	11
III.	Die Leiterin / Der Leiter der Gemeindeverwaltung.....	11
§	26 Stellung	11
§	27 Funktionen.....	11
D.	RECHNUNGSWESEN (§§ 163 - 165 GemG).....	11
§	28 Finanzpolitische Instrumente	11

§	29	Finanzaufsicht gegenüber Dritten	12
§	30	Ausgabenkompetenz einzelner Behörden (§ 161 Abs. 2 und 3 GemG)	12
E.	GEBÜHREN		12
§	31	Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs. 3 GemG)	12
F.	BUSSEN		12
§	32	Bussenanerkennungs- und Strafverfahren (§ 81 Abs. 4 GemG)	12
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		13
§	33	Inkrafttreten	13

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG¹), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.

§ 2 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit

¹Die Behörden und die Verwaltung richten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Zielsetzungen der Gemeindeordnung. Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner.

²Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Verfassung und die Gesetzgebung gebunden.

§ 3 Information, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung

¹Die Einwohnergemeinde informiert die Öffentlichkeit aktiv, offen, frühzeitig und angemessen.

²Die Behörden pflegen die Beziehung zur Öffentlichkeit und informieren sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen. Die Einwohnergemeinde kann zu diesem Zweck Volksbefragungen durchführen.

³Die Einwohnerinnen und Einwohner sind bei der Gestaltung des Gemeinwesens mit einzubeziehen. Die öffentliche Diskussion und die aktive Mitwirkung der Bevölkerung am Gemeindeleben sind zu fördern.

§ 4 Geschäftsbericht²

¹Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten jeweils bis Ende Mai einen Geschäftsbericht für das verflossene Jahr.

²Der Geschäftsbericht soll über alle wichtigen Begebenheiten in der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung Aufschluss geben.

§ 4^{bis} Tätigkeitsbericht weiterer Behörden und des Wahlbüros³

¹Sämtliche vom Einwohnerrat gewählten Behörden sowie das Wahlbüro unterbreiten dem Einwohnerrat jeweils bis Ende Mai einen Tätigkeitsbericht über das verflossene Geschäftsjahr.

¹ SGS 180

² Teilrevision vom 15.11.2006, Geschäft 3616

³ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

²Die Berichte sind zur weiteren Verarbeitung durch die Verwaltung bis spätestens zum Redaktionsschluss des gemeinsamen Geschäftsberichts einzureichen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 119 GemG)

¹Die Einwohnerratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekannt gemacht.

²Die übrigen amtlichen Verlautbarungen der Einwohnergemeinde werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde sowie im Internet publiziert.

B. GEMEINDEBEHÖRDEN

I. Allgemeines

§ 6 Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden

¹Die Exekutivbehörden (der Gemeinderat, die Sozialhilfebehörde und die Schulräte) sind zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information verpflichtet⁴.

²Hat der Gemeinderat Anliegen der übrigen Exekutivbehörden im Einwohnerrat zu vertreten, so kann er von deren Anträgen abweichen und dem Einwohnerrat eigene Anträge unterbreiten. Die abweichende Meinung der fachlich zuständigen Behörde hat im Bericht des Gemeinderates klar zum Ausdruck zu kommen.

³Der Gemeinderat achtet die Selbstständigkeit der übrigen Exekutivbehörden. Er pflegt zu ihnen einen engen Kontakt und spricht mit ihnen wesentliche politische Zielvorgaben sowie Entscheide ab.

§ 7 Anhörungs- und Antragsrecht

Hat der Gemeinderat über Geschäfte zu beschliessen, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich anderer Exekutivbehörden fallen, so sind diese vorgängig anzuhören, und es steht ihnen das Antragsrecht zu.

§ 8 Besondere Kompetenzen⁵

¹Die Sozialhilfebehörde hat Weisungskompetenz gegenüber den ihr direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.⁶

^{1bis} Die Kompetenzen der Schulräte ergeben sich aus den Bestimmungen des Bildungsgesetzes.

²Sie können Verträge und Vereinbarungen abschliessen, sofern sie dazu vom Gemeinderat ausdrücklich ermächtigt werden.

³Ihre Ausgabenkompetenz ist in diesem Reglement geregelt.

⁴ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁵ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁶ Teilrevision vom (...)

§ 9 Protokollführung (§ 16 Abs. 2 GemG)

- in den Gemeindebehörden

¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einwohnergemeinde geführt:

- a. Einwohnerrat,
- b. Gemeinderat,
- c. ...⁷
- d. Sozialhilfebehörde⁸,
- e. Schulräte⁹.

- in den Kommissionen

²Die Protokollführung in den Kommissionen regelt der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt das Recht der einwohnerrätlichen Kommissionen, auf die Protokollführung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einwohnergemeinde zu verzichten.

II. Der Einwohnerrat

§ 10 Aufgaben und Befugnisse (§ 115 i.V. mit § 47 Abs. 2 GemG)

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über das obligatorische und das fakultative Referendum sowie über die Finanzkompetenzen des Gemeinderates stehen dem Einwohnerrat die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Erlass und Änderung der Gemeindefreglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Beschlussfassung über die jährlichen Voranschläge;
4. Festsetzung der Steuersätze. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates, mindestens aber der Zustimmung von 21 Mitgliedern;
5. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
6. Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten;
7. Genehmigung von Nachtragskrediten;
8. Kenntnisnahme des Finanzplanes;
9. Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder;
10. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie die Geltendmachung des Enteignungsrechtes;
11. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde;

⁷ Teilrevision vom (...)

⁸ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁹ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

12. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;
13. Die Genehmigung - unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen - von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Einwohnergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz des Einwohnerrates fällt;
14. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist;
15. Behandlung des jährlichen Geschäftsberichts des Gemeinderates¹⁰;
16. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹¹;
17. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
18. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;
19. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;
20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepens und des Gemeindepenswappens.

§ 11 Geschäftsreglement (§ 117 GemG)

Der Einwohnerrat gibt sich ein Geschäftsreglement.

III. Der Gemeinderat (§§ 70 - 83 GemG)

§ 12 Gesamtbehörde

¹Der Gemeinderat ist die oberste vollziehende und verwaltende Behörde der Einwohnergemeinde.

²Für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen ist der Gemeinderat als Kollegium verantwortlich.

§ 13 Aufgaben

Zielsetzung, Planung und Koordination

¹Der Gemeinderat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Einwohnerrates Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Einwohnergemeinde.

¹⁰ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹¹ SGS 100

Führungsaufgaben

²Er räumt der Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben Vorrang ein.

Verwaltung

³Er bestimmt die zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung und sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.

⁴Er schafft und unterhält die notwendigen Rahmenbedingungen und Instrumente, um seine eigene Behördentätigkeit und die Tätigkeit der übrigen Behörden der Einwohnergemeinde sicherzustellen.

Geschäftsordnung

⁵Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Führung der Verwaltung¹²

Der Gemeinderat gibt der Gemeindeverwaltung die Ziele vor und setzt Prioritäten. Er fördert die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere durch Mittel wie

- a. Führungsgrundsätze
- b. Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- c. periodische Beurteilung der Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Einhaltung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- d. Fortbildungskonzept

§ 15 Aufsichtsfunktion (§ 40 GemG)

¹Der Gemeinderat übt die ständige und systematische Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.

²Er überprüft die Aufgaben der Einwohnergemeinde sowie die Organisation der Gemeindeverwaltung regelmässig auf ihre Übereinstimmung mit den in der Gemeindeordnung enthaltenen Zielen, auf ihre Zweckmässigkeit, Rechtmässigkeit und ihre Notwendigkeit.

³Er beaufsichtigt alle Träger von Verwaltungsaufgaben der Einwohnergemeinde, die nicht der Gemeindeverwaltung angehören.

IV. Die übrigen Exekutivbehörden der Einwohnergemeinde

§ 16 Schulräte (§ 91 GemG)¹³

¹ ... ¹⁴ .

²Durch Reglement können den Schulräten weitere Aufgaben übertragen werden.

¹² Revidiert durch Teilrevision vom (...)

¹³ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹⁴ Aufgehoben mit Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

³Im Übrigen richten sich die Aufgaben und die Zuständigkeit der Schulräte nach den Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung¹⁵.

⁴Die Schulräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Sozialhilfebehörde (§ 92 GemG)¹⁶

¹Die Aufgaben und die Zuständigkeit richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung¹⁷.

² ...¹⁸

³Die Sozialhilfebehörde gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 ...¹⁹

V. Hilfsorgane und Kommissionen (§§ 104, 106 GemG)

§ 19 Kommissionen des Einwohnerrates

Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen des Einwohnerrates werden im Geschäftsreglement des Einwohnerrates beziehungsweise in den entsprechenden Reglementen geregelt.

§ 20 Kommissionen des Gemeinderates

Ständige Kommissionen

¹Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen des Gemeinderates werden in den entsprechenden Reglementen geregelt.

Nicht ständige Kommissionen

²Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der nicht ständigen Kommissionen des Gemeinderates regelt der Gemeinderat.

§ 21 Wahlbüros (§ 8 GO, § 106 GemG)²⁰

Konstituierung

¹Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Hauptwahlbüros wird vom Einwohnerrat bestimmt. Im Übrigen konstituieren sich die Wahlbüros selber.

Hauptwahlbüro, Wahllokale

²Der Gemeinderat bezeichnet das Hauptwahlbüro und bestimmt die Wahllokale.

Geschäftsausschuss

15 SGS 640 ff.

16 Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

17 SGS 851 ff.

18 Aufgehoben mit Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

19 Aufgehoben durch die Teilrevision vom (...)

20 Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

³Die Wahlbüros haben einen gemeinsamen dreiköpfigen Geschäftsausschuss unter der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Hauptwahlbüros zu bilden.

Aufgaben und Befugnisse

⁴Die Aufgaben und Befugnisse der Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte²¹.

C. DIE GEMEINDEVERWALTUNG

I. Allgemeines

§ 22 Allgemeine Grundsätze (§ 40 GemG)

¹Die Gemeindeverwaltung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat vorgegebenen Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge selbstständig.

²Die kundenfreundliche Ausrichtung der Dienstleistungen steht im Vordergrund.

§ 23 Controlling

¹Der Gemeinderat setzt für die Planung, Führung, Steuerung und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit in qualitativer, quantitativer, zeitlicher und finanzieller Hinsicht ein Controlling ein.

²Über das Controlling werden Auftragserteilung, Finanz- und Personaleinsatz, Termine und Erfolgskontrolle gesteuert.

II. Organisation

§ 24 Struktur

¹Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Bereiche. Diese sind in Abteilungen unterteilt.²²

²Im Einzelnen ergibt sich die Struktur und die Aufgabenteilung aus dem Organigramm und den Funktionsabgrenzungen, die vom Gemeinderat zu erlassen sind.

§ 25 Bereiche²³

¹Die einzelnen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter führen ihre Bereiche fachlich, organisatorisch und personell.

²Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Gemeindeverwaltung fachlich, organisatorisch und personell unterstellt und weisungsgebunden.

²¹ SGS 120, z.Zt. § 6

²² Revidiert durch Teilrevision vom (...)

²³ Revidiert durch Teilrevision vom (...)

§ 25^{bis} Geschäftsleitung²⁴

¹Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter bilden zusammen mit der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Gemeindeverwaltung und unter deren beziehungsweise dessen Führung die Geschäftsleitung.

²Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung werden vom Gemeinderat festgelegt.

III. Die Leiterin / Der Leiter der Gemeindeverwaltung

§ 26 Stellung

Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Gemeindeverwaltung ist dem Gesamtgemeinderat unterstellt; direkt vorgesetzt ist die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident.

§ 27 Funktionen²⁵

¹Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben (Stabsfunktion).

²Sie beziehungsweise er leitet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates, führt die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Gemeindeverwaltung und überwacht die Geschäftstätigkeit der Verwaltung (Geschäfts- und Personalführungsfunktion).

³Sie beziehungsweise er trifft alle operativen Entscheidungen, die nicht einer über- oder nachgeordneten Organisationseinheit übertragen sind.

D. RECHNUNGSWESEN (§§ 163 - 165 GemG)

§ 28 Finanzpolitische Instrumente

¹Der Gemeinderat schafft und unterhält Instrumente zur Wahrnehmung und Kontrolle seiner Haushalt- und Finanzverantwortung. Er verfügt namentlich über

- a. die Finanzbuchhaltung,
- b. ...²⁶
- c. einen Finanzplan,
- d. weitere Controllinginstrumente.

²Der Finanzplan ist dem Einwohnerrat gleichzeitig mit dem Budget zur Kenntnis zu bringen.

²⁴ Eingelegt durch Teilrevision vom (...)

²⁵ Revidiert durch Teilrevision vom (...)

²⁶ Aufgehoben mit Teilrevision vom 21.1.2015 (Geschäft 3895)

§ 29 Finanzaufsicht gegenüber Dritten

¹In die Subventionsverträge mit Organisationen und Personen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben kommunale Leistungen in wesentlichem Umfang erhalten, ist eine Finanzaufsichtsklausel aufzunehmen.

²Das Nähere regelt der Gemeinderat.

§ 30 Ausgabenkompetenz einzelner Behörden (§ 161 Abs. 2 und 3 GemG)²⁷

Die Sozialhilfebehörde kann im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen und entsprechende Aufträge vergeben. Ausgenommen sind:

- a. Personalaufwendungen und
- b. Investitionen.

E. GEBÜHREN

§ 31 Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs. 3 GemG)

¹Gebühren, Beiträge und Abgaben werden vorbehältlich Absatz 2 in den entsprechenden Reglementen geregelt.

²Gebühren für kleinere Verwaltungshandlungen regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.

F. BUSSEN

§ 32 Bussenanerkennungs- und Strafverfahren (§ 81 Abs. 4 GemG)

¹Die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Busse innerhalb von 10 Tagen anerkannt, so findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Busse nicht anerkannt, findet ein Strafverfahren vor dem Polizeiausschuss statt. Dieser besteht aus der Gemeindepräsidentin beziehungsweise dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

²⁷ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

²Alle Bestimmungen, die den Bestand, die Organisation oder die Wahl von amtierenden Behörden und Kommissionen betreffen, treten erst auf Beginn der jeweiligen neuen Amtsperiode in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 21. Oktober 1998 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Kurt Kneier-Rehmann

Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat dieses Reglement mit Verfügung vom 16. August 1999 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision wurde vom Einwohnerrat am 15.11.2006 beschlossen (Geschäft 3616).

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat dieses Reglement mit Verfügung vom 14. Februar 2007 genehmigt und rückwirkend per 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Christoph Morat

Der Sekretär: Andreas Weis

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
		§§ 6, 8, 9, 14, 16, 24, 25, 25 ^{bis} , 26, 27, 30	Änderung durch Einwohnerrat
21.01.2015	21.01.2015	§ 28	Änderung durch Einwohnerrat
14.02.2007		§§ 4, 4 ^{bis} , 6, 8, 9, 10, 16, 17, 20, 27, 30	Genehmigung Regierungsrat
15.11.2006	01.01.2007	§§ 4, 4 ^{bis} , 6, 8, 9, 10, 16, 17, 20, 27, 30	Änderung durch Einwohnerrat
16.08.1999		§§ 1 – 33	Genehmigung Regierungsrat
21.10.1998	01.07.1999	§§ 1- 33	Verabschiedung Einwohnerrat

Verwaltungs- und Organisationsreglement Geltender Wortlaut	Neuer Wortlaut	Bemerkungen / Hinweise
<p>Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG¹), beschliesst:</p> <p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.</p>		
<p>§ 2 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit</p> <p>¹Die Behörden und die Verwaltung richten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Zielsetzungen der Gemeindeordnung. Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>²Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Verfassung und die Gesetzgebung gebunden.</p>		

¹ SGS 180

<p>§ 3 Information, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung</p> <p>¹Die Einwohnergemeinde informiert die Öffentlichkeit aktiv, offen, frühzeitig und angemessen.</p> <p>²Die Behörden pflegen die Beziehung zur Öffentlichkeit und informieren sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen. Die Einwohnergemeinde kann zu diesem Zweck Volksbefragungen durchführen.</p> <p>³Die Einwohnerinnen und Einwohner sind bei der Gestaltung des Gemeinwesens mit einzubeziehen. Die öffentliche Diskussion und die aktive Mitwirkung der Bevölkerung am Gemeindeleben sind zu fördern.</p>		
<p>§ 4 Geschäftsbericht²</p> <p>¹Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten jeweils bis Ende Mai einen Geschäftsbericht für das verfllossene Jahr.</p> <p>²Der Geschäftsbericht soll über alle wichtigen Begebenheiten in der Gemeinde und der Ge-</p>		

²Teilrevision vom 15.11.2006, Geschäft 3616

<p>meindeverwaltung Aufschluss geben.</p> <p>.</p>		
<p>§ 4^{bis} Tätigkeitsbericht weiterer Behörden und des Wahlbüros³</p> <p>¹Sämtliche vom Einwohnerrat gewählten Behörden sowie das Wahlbüro unterbreiten dem Einwohnerrat jeweils bis Ende Mai einen Tätigkeitsbericht über das verflossene Geschäftsjahr.</p> <p>²Die Berichte sind zur weiteren Verarbeitung durch die Verwaltung bis spätestens zum Redaktionsschluss des gemeinsamen Geschäftsberichts einzureichen.</p>		
<p>§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 119 GemG)</p> <p>¹Die Einwohnerratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekannt gemacht.</p> <p>²Die übrigen amtlichen Verlautbarungen der Einwohnergemeinde werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde sowie im Inter-</p>		

³ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

net publiziert.		
<p>B. GEMEINDEBEHÖRDEN</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 6 Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden</p> <p>¹Die Exekutivbehörden (der Gemeinderat, die Vormundschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde und die Schulräte) sind zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information verpflichtet⁴.</p> <p>²Hat der Gemeinderat Anliegen der übrigen Exekutivbehörden im Einwohnerrat zu vertreten, so kann er von deren Anträgen abweichen und dem Einwohnerrat eigene Anträge unterbreiten. Die abweichende Meinung der fachlich zuständigen Behörde hat im Bericht des Gemeinderates klar zum Ausdruck zu kommen.</p> <p>³Der Gemeinderat achtet die Selbstständigkeit der übrigen Exekutivbehörden. Er pflegt zu ihnen einen engen Kontakt und spricht mit ihnen wesentliche politische Zielvorgaben sowie Entscheide ab.</p>	<p><i>Der Begriff „Vormundschaftsbehörde“ ist gestrichen.</i></p>	<p><i>Die Vormundschaftsbehörde ist seit dem 1. Januar 2013 durch die KESB Leimental ersetzt worden. Die KESB ist eine gemeinsame Behörde von Allschwil, Schönenbuch und den Baselbieter Gemeinden des Leimentals und begründen ihren Rechtsstatus aus einer gemeinsamen Vereinbarung dieser Gemeinden..</i></p>

⁴ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

<p>§ 7 Anhörungs- und Antragsrecht</p> <p>Hat der Gemeinderat über Geschäfte zu beschliessen, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich anderer Exekutivbehörden fallen, so sind diese vorgängig anzuhören, und es steht ihnen das Antragsrecht zu.</p>		
<p>§ 8 Besondere Kompetenzen⁵</p> <p>¹Die Vormundschaftsbehörde und die Sozialhilfebehörde haben Weisungskompetenz gegenüber den ihnen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p>^{1bis} Die Kompetenzen der Schulräte ergeben sich aus den Bestimmungen des Bildungsgesetzes.</p> <p>²Sie können Verträge und Vereinbarungen abschliessen, sofern sie dazu vom Gemeinderat ausdrücklich ermächtigt werden.</p> <p>³Ihre Ausgabenkompetenz ist in diesem Reglement geregelt.</p>	<p>¹Die Sozialhilfebehörde hat Weisungskompetenz gegenüber den ihr direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p>	<p><i>Die Vormundschaftsbehörde ist seit dem 1. Januar 2013 durch die KESB Leimental ersetzt worden. Die KESB ist eine gemeinsame Behörde von Allschwil, Schönenbuch und den Baselbieter Gemeinden des Leimentals und begründen ihren Rechtsstatus aus einer gemeinsamen Vereinbarung dieser Gemeinden..</i></p>
<p>§ 9 Protokollführung (§ 16 Abs. 2 GemG)</p>	<p>§ 9 Protokollführung (§ 16 Abs. 2 GemG)</p>	<p><i>Die Vormundschaftsbehörde ist seit dem</i></p>

⁵ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

<p><i>- in den Gemeindebehörden</i></p> <p>¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einwohnergemeinde geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einwohnerrat, b. Gemeinderat, c. Vormundschaftsbehörde, d. Sozialhilfebehörde⁶, e. Schulräte⁷. <p><i>- in den Kommissionen</i></p> <p>²Die Protokollführung in den Kommissionen regelt der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt das Recht der einwohnerrätlichen Kommissionen, auf die Protokollführung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einwohnergemeinde zu verzichten.</p>	<p><i>- in den Gemeindebehörden</i></p> <p>¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einwohnergemeinde geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einwohnerrat, b. Gemeinderat, c. Vormundschaftsbehörde, d. Sozialhilfebehörde⁸, e. Schulräte⁹. 	<p><i>1. Januar 2013 durch die KESB Leimental ersetzt worden. Die KESB ist eine gemeinsame Behörde von Allschwil, Schönenbuch und den Baselbieter Gemeinden des Leimentals.</i></p>
<p>II. Der Einwohnerrat</p> <p>§ 10 Aufgaben und Befugnisse (§ 115 i.V. mit</p>		

⁶ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁷ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁸ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁹ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

§ 47 Abs. 2 GemG)

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über das obligatorische und das fakultative Referendum sowie über die Finanzkompetenzen des Gemeinderates stehen dem Einwohnerrat die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Erlass und Änderung der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Beschlussfassung über die jährlichen Vorschläge;
4. Festsetzung der Steuersätze. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates, mindestens aber der Zustimmung von 21 Mitgliedern;
5. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
6. Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten;
7. Genehmigung von Nachtragskrediten;
8. Kenntnisnahme des Finanzplanes;
9. Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder;
10. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusser-

<p> rung von Grundstücken sowie die Geltendmachung des Enteignungsrechtes; </p> <p> 11. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde; </p> <p> 12. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen; </p> <p> 13. Die Genehmigung - unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen - von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Einwohnergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz des Einwohnerrates fällt; </p> <p> 14. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist; </p> <p> 15. Behandlung des jährlichen Geschäftsberichts des Gemeinderates¹⁰; </p> <p> 16. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹¹; </p>		
--	--	--

¹⁰ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

<p>17. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;</p> <p>18. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;</p> <p>19. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzvereinbarungen von mehr als insgesamt 60 Aren;</p> <p>20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;</p> <p>21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindefamens und des Gemeindefwappens.</p>		
<p>§11 Geschäftsreglement (§ 117 GemG)</p> <p>Der Einwohnerrat gibt sich ein Geschäftsreglement.</p> <p>¹</p>		
<p>III. Der Gemeinderat (§§ 70 - 83 GemG)</p> <p>§ 12 Gesamtbehörde</p> <p>¹Der Gemeinderat ist die oberste vollziehende und verwaltende Behörde der Einwohnergemeinde.</p>		

¹ SGS 100

²Für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen ist der Gemeinderat als Kollegium verantwortlich.

§ 13 Aufgaben

Zielsetzung, Planung und Koordination

¹Der Gemeinderat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Einwohnerrates Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Einwohnergemeinde.

Führungsaufgaben

²Er räumt der Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben Vorrang ein.

Verwaltung

³Er bestimmt die zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung und sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.

⁴Er schafft und unterhält die notwendigen Rahmenbedingungen und Instrumente, um seine eigene Behördentätigkeit und die Tätigkeit der übrigen Behörden der Einwohnergemeinde sicherzustellen.

Geschäftsordnung

<p>⁵Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>		
<p>§ 14 Führung der Verwaltung</p> <p>Der Gemeinderat und die einzelnen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher geben der Gemeindeverwaltung die Ziele vor und setzen Prioritäten. Sie fördern die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere durch Mittel wie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Führungsgrundsätze, b. Ziel- und Leistungsvereinbarungen, c. periodische Beurteilung der Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Einhaltung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, d. Fortbildungskonzept, e. weitere geeignete personalpolitische Instrumente. 	<p>§ 14 Führung der Verwaltung</p> <p>Der Gemeinderat gibt der Gemeindeverwaltung die Ziele vor und setzt Prioritäten. Er fördert die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere durch Mittel wie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Führungsgrundsätze b. Ziel- und Leistungsvereinbarungen c. periodische Beurteilung der Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Einhaltung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen d. Fortbildungskonzept e. weitere geeignete personalpolitische Instrumente 	<p><i>Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass nur noch der Gemeinderat als Gesamtgremium (und nicht mehr auch die einzelnen Departementsvorsteherinnen und – vorsteher) der Gemeindeverwaltung Ziel vorgibt und Prioritäten setzt. Auf die Erwähnung weiterer geeigneter personalpolitischer Instrumente wird verzichtet.</i></p>
<p>§ 15 Aufsichtsfunktion (§ 40 GemG)</p> <p>¹Der Gemeinderat übt die ständige und systematische Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.</p>		

<p>²Er überprüft die Aufgaben der Einwohnergemeinde sowie die Organisation der Gemeindeverwaltung regelmässig auf ihre Übereinstimmung mit den in der Gemeindeordnung enthaltenen Zielen, auf ihre Zweckmässigkeit, Rechtmässigkeit und ihre Notwendigkeit.</p> <p>³Er beaufsichtigt alle Träger von Verwaltungsaufgaben der Einwohnergemeinde, die nicht der Gemeindeverwaltung angehören.</p>		
<p>IV. Die übrigen Exekutivbehörden der Einwohnergemeinde</p> <p>§ 16 Schulräte (§ 91 GemG)¹²</p> <p>1 ...¹³</p> <p>²Durch Reglement können den Schulräten weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>³Im Übrigen richten sich die Aufgaben und die Zuständigkeit der Schulräte nach den Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung¹⁴.</p> <p>⁴Die Schulräte können sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p><i>Titel „Schulpflege“ ist ersetzt durch „Schulräte“.</i></p>	<p><i>Titeländerung von „Schulpflege“ zu „Schulräten“ erfolgt gemäss Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6.6.2002.</i></p>

¹² Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹³ Aufgehoben mit Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹⁴ SGS 640 ff.

<p>§ 17 Sozialhilfebehörde (§ 92 GemG)¹⁵</p> <p>¹Die Aufgaben und die Zuständigkeit richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung¹⁶.</p> <p>² ...¹⁷</p> <p>³Die Sozialhilfebehörde gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>		
<p>V. Hilfsorgane und Kommissionen (§§ 104, 106 GemG)</p> <p>§ 19 Kommissionen des Einwohnerrates</p> <p>Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen des Einwohnerrates werden im Geschäftsreglement des Einwohnerrates beziehungsweise in den entsprechenden Reglementen geregelt.</p>		

¹⁵ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹⁶ SGS 851 ff.

¹⁷ Aufgehoben mit Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

<p>§ 20 Kommissionen des Gemeinderates</p> <p><i>Ständige Kommissionen</i></p> <p>¹Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen des Gemeinderates werden in den entsprechenden Reglementen geregelt.</p> <p><i>Nicht ständige Kommissionen</i></p> <p>²Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der nicht ständigen Kommissionen des Gemeinderates regelt der Gemeinderat.</p>		
<p>§ 21 Wahlbüros (§ 8 GO, § 106 GemG)¹⁸</p> <p><i>Konstituierung</i></p> <p>¹Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Hauptwahlbüros wird vom Einwohnerrat bestimmt. Im übrigen konstituieren sich die Wahlbüros selber.</p> <p><i>Hauptwahlbüro, Wahllokale</i></p> <p>²Der Gemeinderat bezeichnet das Hauptwahlbüro und bestimmt die Wahllokale.</p> <p><i>Geschäftsausschuss</i></p>		

¹⁸ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

<p>³Die Wahlbüros haben einen gemeinsamen dreiköpfigen Geschäftsausschuss unter der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Hauptwahlbüros zu bilden.</p> <p><i>Aufgaben und Befugnisse</i></p> <p>⁴Die Aufgaben und Befugnisse der Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte¹⁹.</p>		
<p>C. DIE GEMEINDEVERWALTUNG</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 22 Allgemeine Grundsätze (§ 40 GemG)</p> <p>¹Die Gemeindeverwaltung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat vorgegebenen Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge selbstständig.</p> <p>²Die kundenfreundliche Ausrichtung der Dienstleistungen steht im Vordergrund.</p>		
<p>§ 23 Controlling</p> <p>¹Der Gemeinderat setzt für die Planung, Führung,</p>		

¹⁹ SGS 120, z.Zt. § 6

<p>Steuerung und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit in qualitativer, quantitativer, zeitlicher und finanzieller Hinsicht ein Controlling ein.</p> <p>²Über das Controlling werden Auftragserteilung, Finanz- und Personaleinsatz, Termine und Erfolgskontrolle gesteuert.</p>		
<p>II. Organisation</p> <p>§ 24 Struktur</p> <p>¹Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Hauptabteilungen. Diese sind in Abteilungen unterteilt.</p> <p>²Im Einzelnen ergibt sich die Struktur und die Aufgabenteilung aus dem Organigramm und den Funktionsabgrenzungen, die vom Gemeinderat zu erlassen sind.</p>	<p>II. Organisation</p> <p>§ 24 Struktur</p> <p>¹Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Bereiche. Diese sind in Abteilungen unterteilt.</p>	<p><i>Die Hauptabteilungen werden durch Bereiche ersetzt.</i></p>
<p>§ 25 Hauptabteilungen</p> <p>¹Die einzelnen Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter führen ihre Abteilungen fachlich, organisatorisch und personell selbstständig.</p> <p>²Die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter sind der Gemeindeverwalterin beziehungsweise dem Gemeindeverwalter administrativ</p>	<p>§ 25 Bereiche</p> <p>¹Die einzelnen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter führen ihre Bereiche fachlich, organisatorisch und personell selbstständig.</p> <p>²Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Gemeindeverwaltung fachlich, organisa-</p>	<p><i>Hauptabteilungsleiter / -leiterinnen werden durch Bereichsleiter / -innen ersetzt. Neu wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Bereichsleiter / -innen dem Leiter / der Leiterin auch fachlich unterstellt sind.</i></p>

und führungsmässig direkt unterstellt und weisungsgebunden.	torisch und personell unterstellt und weisungsgebunden.	
	<p>§ 25^{bis} Geschäftsleitung (neu)</p> <p>¹Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter bilden zusammen mit der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Gemeindeverwaltung und unter deren beziehungsweise dessen Führung die Geschäftsleitung.</p> <p>²Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p><i>Neu bilden alle Bereichsleiter / -innen zusammen mit dem Leiter / der Leiterin der Verwaltung die Geschäftsleitung. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung werden vom Gemeinderat festgelegt.</i></p>
<p>III. Die Gemeindeverwalterin / Der Gemeindeverwalter</p> <p>§ 26 Stellung</p> <p>Die Gemeindeverwalterin beziehungsweise der Gemeindeverwalter ist dem Gesamtgemeinderat unterstellt; direkt vorgesetzt ist die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident.</p>	<p>III. Die Leiterin/ der Leiter der Gemeindeverwaltung</p> <p>§ 26 Stellung</p> <p>Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Gemeindeverwaltung ist dem Gesamtgemeinderat unterstellt; direkt vorgesetzt ist die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident.</p>	<p><i>Ausdruck „Gemeindeverwalter“ wird durch „Leiter der Gemeindeverwaltung“ ersetzt.</i></p>
<p>§ 27 Funktionen</p> <p>¹Die Gemeindeverwalterin beziehungsweise der Gemeindeverwalter unterstützt den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben (Stabs-</p>	<p>§ 27 Funktionen</p> <p>¹Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Auf-</p>	<p><i>Neu ist ausdrücklich festgehalten, dass der Leiter / die Leiterin der Verwaltung die Bereichsleiter / –innen führt und die Gesamtverantwortung für die operative Führung trägt.</i></p>

<p>funktion).</p> <p>²Sie beziehungsweise er leitet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates und steht der Gemeindeverwaltung vor (Geschäfts- und Personalführungsfunktion).</p>	<p>gaben (Stabsfunktion).</p> <p>²Sie beziehungsweise er leitet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates, führt die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Gemeindeverwaltung und überwacht die Geschäftstätigkeit der Verwaltung (Geschäfts- und Personalführungsfunktion).</p> <p>³Sie beziehungsweise er trifft alle operativen Entscheidungen, die nicht einer über- oder nachgeordneten Organisationseinheit übertragen sind.</p>	<p><i> rung der Gemeindeverwaltung trägt</i></p>
<p>D. RECHNUNGSWESEN (§§ 163 - 165 GemG)</p> <p>§ 28 Finanzpolitische Instrumente</p> <p>¹Der Gemeinderat schafft und unterhält Instrumente zur Wahrnehmung und Kontrolle seiner Haushalt- und Finanzverantwortung. Er verfügt namentlich über</p> <p>a. die Finanzbuchhaltung,</p> <p>b. ...²⁰</p>		

²⁰ Aufgehoben mit Teilrevision vom 21.1.2015 (Geschäft 3895)

<p>c. einen Finanzplan, d. weitere Controllinginstrumente.</p> <p>²Der Finanzplan ist dem Einwohnerrat gleichzeitig mit dem Budget zur Kenntnis zu bringen.</p>		
<p>§ 29 Finanzaufsicht gegenüber Dritten</p> <p>¹In die Subventionsverträge mit Organisationen und Personen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben kommunale Leistungen in wesentlichem Umfang erhalten, ist eine Finanzaufsichtsklausel aufzunehmen.</p> <p>²Das Nähere regelt der Gemeinderat.</p>		
<p>§ 30 Ausgabenkompetenz einzelner Behörden (§ 161 Abs. 2 und 3 GemG)²¹</p> <p>Die Sozialhilfebehörde und die Vormundschaftsbehörde können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen und entsprechende Aufträge vergeben. Ausgenommen sind:</p> <p>a. Personalaufwendungen und</p>	<p><i>Der Begriff „Vormundschaftsbehörde“ ist gestrichen.</i></p>	<p><i>Die Vormundschaftsbehörde ist seit dem 1. Januar 2013 durch die KESB Leimental ersetzt worden. Die KESB ist eine gemeinsame Behörde von Allschwil, Schönenbuch und den Baselbieter Gemeinden des Leimentals und begründen ihren Rechtsstatus aus einer gemeinsamen Vereinbarung dieser Gemeinden..</i></p>

²¹ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

b. Investitionen.		
<p>E. GEBÜHREN</p> <p>§ 31 Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs. 3 GemG)</p> <p>¹Gebühren, Beiträge und Abgaben werden vorbehaltlich Absatz 2 in den entsprechenden Reglementen geregelt.</p> <p>²Gebühren für kleinere Verwaltungshandlungen regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.</p>		
<p>F. BUSSEN</p> <p>§ 32 Bussenanerkennungs- und Strafverfahren (§ 81 Abs. 4 GemG)</p> <p>¹Die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindegemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</p> <p>²Wird die Busse innerhalb von 10 Tagen anerkannt, so findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.</p>		

<p>³Wird die Busse nicht anerkannt, findet ein Strafverfahren vor dem Polizeiausschuss statt. Dieser besteht aus der Gemeindepräsidentin beziehungsweise dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.</p>		
<p>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.</p> <p>²Alle Bestimmungen, die den Bestand, die Organisation oder die Wahl von amtierenden Behörden und Kommissionen betreffen, treten erst auf Beginn der jeweiligen neuen Amtsperiode in Kraft.</p>		
<p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 21. Oktober 1998 beschlossen worden.</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates</p> <p>Der Präsident: Kurt Kneier-Rehmann</p> <p>Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr</p> <p>Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat dieses Reglement mit Verfügung vom 16. August 1999 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.</p> <p>Die Teilrevision wurde vom Einwohnerrat am</p>		

15.11.2006 beschlossen (Geschäft 3616).

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat dieses Reglement mit Verfügung vom 14. Februar 2007 genehmigt und rückwirkend per 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident: Christoph Morat

Der Sekretär: Andreas Weis